

Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinde Karow,
Stadt Plau am See

Beurteilungen der Verträglichkeit des gemeindegebietsübergreifenden Vorhabens

**Bebauungsplan Nr. 2 „Naturhafen Leistner Lanke“ der Gemeinde Karow und
Bebauungsplan Nr. 27 „Steganlage Naturhafen Leistner Lanke und Fahrgast-
schiffanleger“ der Stadt Plau am See**

mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des

SPA 55 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“

- Vertiefte Vorprüfung -

Landkreis Parchim

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen der Vorprüfung	4
2	Beschreibung des Schutzgebietes und des Untersuchungsraums.....	6
2.1	Lage des Vorhabens und Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	11
2.2	Beschreibung der örtlichen Situation des SPA 55 und Angaben zum Vorkommen der Zielarten im Untersuchungsraum	11
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	14
3.1	Vorbelastungen	17
3.2	Auswirkungen durch das Vorhaben	18
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	21
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	26
6	Fazit	30
7	Literatur und Quellen.....	31

Anlage

Plan Nr. 1: „Übersichtslageplan mit Darstellung des Bestandes“ (M. 1 : 15.000)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Karow und die Stadt Plau am See haben die Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 2 und Nr. 27 für das gemeindegebietsübergreifende Vorhaben „Naturhafen Leistner Lanke“ gefasst. Die landseitigen Hafenanlagen befinden sich in der Gemeinde Karow, die Stege und Liegeplätze im Gebiet der Stadt Plau. Bestandteil des B-Plans Nr. 27 der Stadt Plau am See ist neben den Hafenanlagen auch der geplante Fahrgastschiffanleger an der Leistner Lanke.

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karow wurde aufgrund der Darstellung der landseitigen Hafenflächen als Sonderbaufläche bereits eine FFH-Vorprüfung bezüglich des IBA MV 013 „Nossentiner- / Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See“ (GEMEINDE KAROW 2005) durchgeführt. Dabei wurde der Vorprüfung bereits die detaillierte Planung der Hafenanlagen zugrunde gelegt. Die Vorprüfung ergab folgendes Ergebnis (Zitat S. 19): *„Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Karow, betreffend die Darstellung der Sonderbaufläche „Naturhafen“ an der Leistner Lanke, ist kein Plan der geeignet ist, ein potenzielles Vogelschutzgebiet im Bereich des IBA MV 013 erheblich zu beeinträchtigen. Eine weitergehende Prüfung der Verträglichkeit ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Bei einem nachfolgenden Bebauungsplan- oder Zulassungsverfahren hat sich eine weitergehende und im Sinne der Abschichtung detailliertere Prüfung der Verträglichkeit, soweit erforderlich, nur noch auf zusätzliche Merkmale zu beschränken, die bei der vorliegenden Vorprüfung noch nicht berücksichtigt wurden.“* Der Flächennutzungsplan wurde ohne Auflagen genehmigt.

Der geplante Fahrgastschiffanleger ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See dargestellt. Die geplanten wasserseitigen Hafenanlagen des Naturhafens sind Bestandteil der zurzeit im Verfahren befindlichen 1. Änderung des F-Plans.

Bereits im Jahr 2002 wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung des Naturhafen-Vorhabens bezüglich der Auswirkungen auf das bestehende Europäische Vogelschutzgebiet DE 2339-401 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ durchgeführt (SCHELLER 2002). Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auswirkt.

In ihren Stellungnahmen zum Vorentwurf der B-Pläne Nr. 2 und Nr. 27 haben der LANDKREIS PARCHIM (Stellungnahme vom 25.08.2006) und der NATURPARK NOSENTINER / SCHWINZER HEIDE (Stellungnahme vom 23.08.2006) gefordert, dass die Verträglichkeit der B-Pläne mit den Ansprüchen des faktischen Vogelschutzgebietes SPA 55 anhand der Kriterien der EU-Vogelschutzrichtlinie zu belegen ist. In der Begründung zur Stellungnahme weist der Landkreis Parchim darauf hin, dass auf faktische, d.h. fachlich geeignete und vorgeschlagene Vogelschutzgebiete, die aber noch nicht von der EU bestätigt wurden, bei der Verträglichkeitsprüfung die Kriterien der EU-Vogelschutz-Richtlinie direkt anzuwenden sind. Der Landkreis verweist dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und empfiehlt zur Vermeidung von Prozessrisiken die Anwendung der Vogelschutzrichtlinie bei der Prüfung. Deshalb sei die zum F-Plan der Gemeinde Karow durchgeführte Vorprüfung zum IBA MV 013, die sich – entsprechend der Verlautbarungen des Umweltministeriums M-V - an den Kriterien der FFH-Richtlinie bzw. am FFH-Erlass M-V orientierte, für das weitere Verfahren nicht ausreichend.

Dieser Auffassung wurde gefolgt und eine Prüfung der Vorhabensverträglichkeit mit dem SPA 55 durchgeführt.

Die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 2 und Nr. 27 liegen am Plauer See unmittelbar angrenzend an den neuen Gebietsvorschlag für das SPA (Special Protection Area – internationale Bezeichnung der EU-Vogelschutzgebiete) 55 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“, entsprechend des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung M-V vom 25.09.2007. Im Bereich der Wasserfläche des Plauer Sees gibt es eine geringe Überlagerung mit dem B-Plan Nr. 27, die jedoch aufgrund der Maßstabsunterschiede des B-Plans (1:1.000) und der Abgrenzungskarten der SPA-Gebietsvorschläge (1:25.000) zustande kommt. In der Abgrenzungskarte des MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MV vom April 2007, die nach mündlicher Aussage des NATURPARKS NOSENTINER SCHWINZER HEIDE in dem hier betrachteten Bereich der Leistner Lanke nicht verändert wurde, ist deutlich erkennbar, dass Teile der ufernahen Wasserfläche aus dem Gebietsvorschlag ausgenommen sind.

Aufgrund der Lage direkt am SPA und der erforderlichen Nutzung von Wasserflächen im SPA beim Betrieb des Hafens, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des SPA 55 zu überprüfen.

1.1 Rechtsgrundlagen der Vorprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen.

Durch Defizite bei der Umsetzung der FFH- und VSchRI ist die Situation entstanden, dass die Vorschriften der FFH-RL auch für potenzielle Schutzgebiete anzuwenden sind, die die fachliche Eignung als Schutzgebiet besitzen, aber das vorgesehene Meldeverfahren noch nicht oder noch nicht vollständig durchlaufen haben. Das gilt besonders für die in Artikel 6 der FFH-RL vorgesehene Verträglichkeitsprüfung für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in den FFH- oder Vogelschutzgebieten führen können.

Bei Gebietsvorschlägen für Vogelschutzgebiete, wie vorliegend das SPA 55, sind bei einer Prüfung die Vorschriften des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie direkt anzuwenden. Weitere Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung von Projekten sind § 10 (1) Nr. 11 und §§ 32 bis 38 BNatSchG sowie §§ 18 und 28 LNatG.

Bei der Prüfung ist es erforderlich, dass folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

1. Für jeden Plan oder für jedes Projekt ist zu prüfen, ob durch dessen Auswirkungen ein FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte.
2. Neben der Prüfung vorliegender Unterlagen in den Behörden ist es in vielen Fällen auch erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Wirkraum Arten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 (2) der VSchRI vorkommen. Wichtige Informationsgrundlagen sind die Meldeunterlagen zu den Schutzgebieten.

Das Ablaufschema (siehe Abbildung 1) gibt den vorgegebenen Verfahrensablauf wieder.

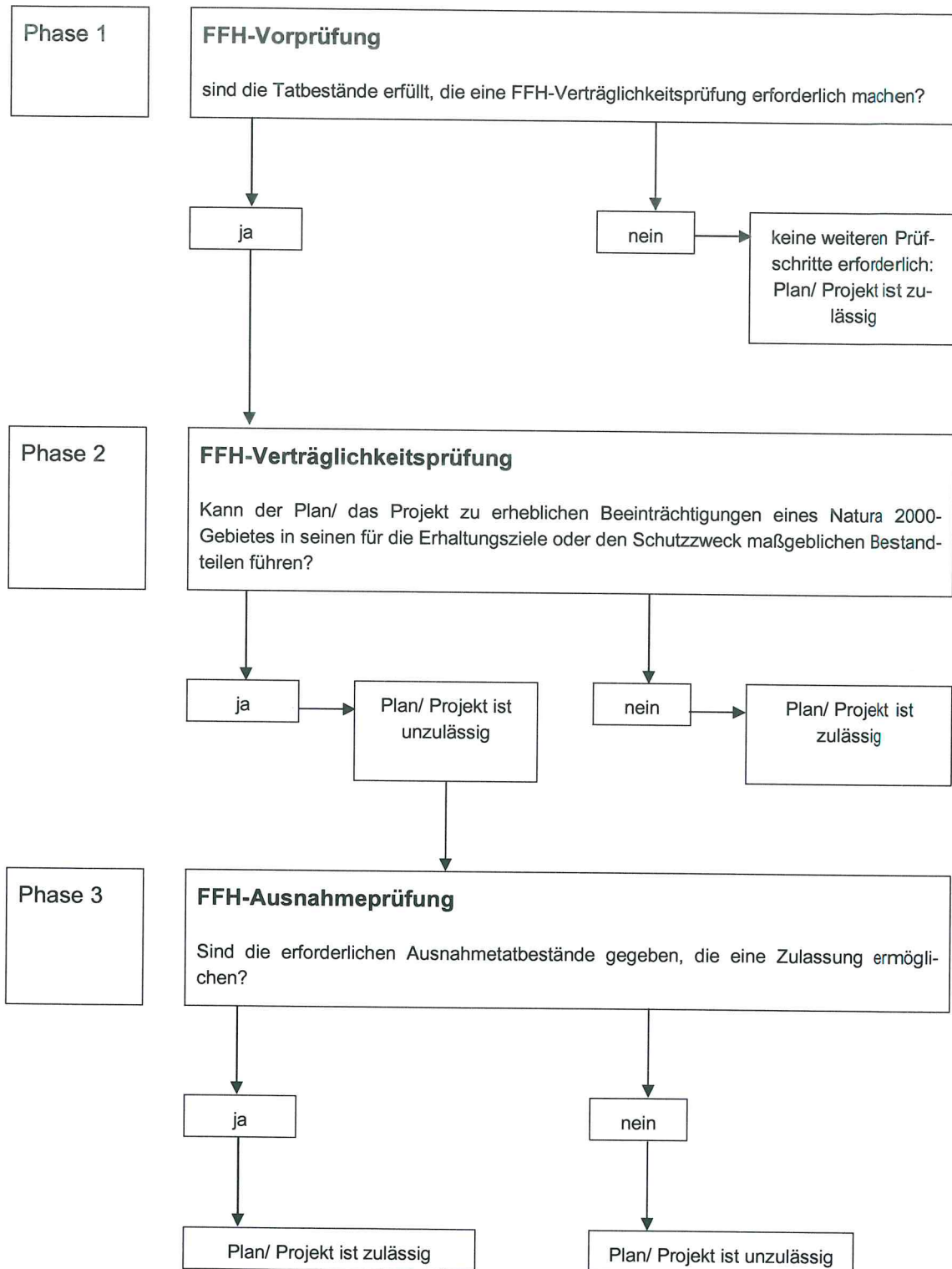


Abbildung. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

Die Vorprüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Die Vorprüfung erfolgt durch den Träger der Bauleitplanung und die zuständige Behörde. Die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde für das NATURA-2000-Gebiet ist im Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung kann nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen werden.

Falls im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Dabei sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- oder Vogelschutzgebietes kommen kann, hat das nach den §§ 34 und 35 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Vorprüfung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet, die vom LUNG M-V zur Anwendung bei Verträglichkeitsprüfungen empfohlen wurde.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und des Untersuchungsraums

Die Lage und Abgrenzung des SPA 55 und der Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 2 und Nr. 27 sind dem Plan Nr. 1 (s. Anlage) und der Abbildung 2 zu entnehmen.

Das SPA 55 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ ist Bestandteil des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung M-V vom 11. April 2006 zur Festlegung einer neuen landesweiten Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten auf der Grundlage von Fachvorschlägen des Umweltministeriums M-V. Die Gebietsvorschläge sind vorläufiger Bestandteil des Netzes Natura 2000. Die Landesregierung M-V hat am 25.09.2007 nach der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung die Eckdaten zur Ausweisung der Vogelschutzgebiete beschlossen.

Der überwiegende Teil des SPA 55 wurde bereits 1992 als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Mit der Neufassung des Vogelschutzgebietes „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ als SPA 55 ist eine Änderung der Gebietsabgrenzung und der Schutzziele verbunden. Der Prüfung werden diese aktuellen Unterlagen zugrunde gelegt.

Der im Zusammenhang mit dem Hafenbauvorhaben zu berücksichtigende Gebietsvorschlag für ein EU-Vogelschutzgebiet ist unter Beachtung der Informationen zur Gebietscharakterisierung (UMWELTMINISTERIUM M-V, Stand 2006) vorläufig wie folgt zu charakterisieren:

SPA 55 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“

Das SPA 55 hat eine Fläche ca. 350 km². Es erstreckt sich vom Raum Dobbartin im Westen über die Nossentiner und Schwinzer Heide bis nach Neu Gaarz / Jabel im Osten, mit dem Krakower Obersee und dem nördlichen Plauer See.

Das Gebiet ist durch großflächige, zusammenhängende, weitgehend unzerschnittene Kiefern-wälder auf Sandböden mit eingestreuten Kahlschlägen und Schneisen gekennzeichnet. Es weist nährstoffarme bis nährstoffreiche Flachwasserseen mit Verlandungszonen und Röhrichtgürteln und verschiedene Moore sowie angrenzende Ackerfluren auf. Die Feuchtgebiete werden teilweise durch Fließgewässer verbunden.

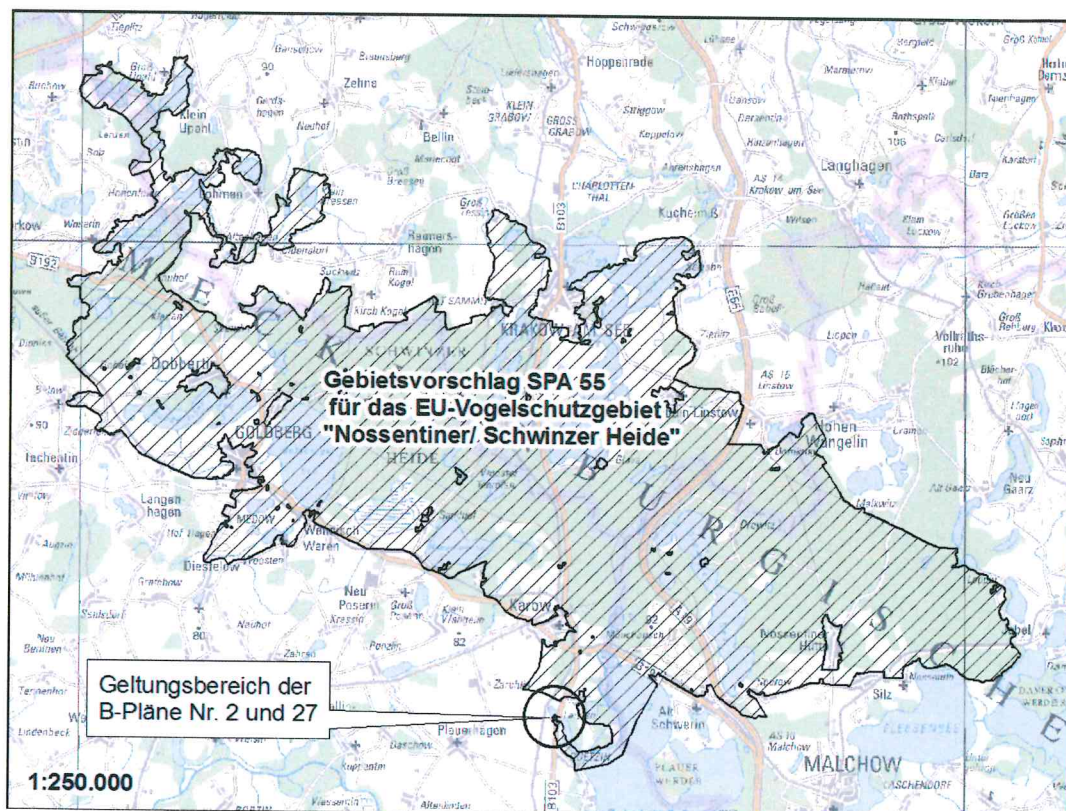


Abbildung 2: Gebietsvorschlag für das SPA 55 und Lage des Vorhabens

Das SPA 55 zeichnet sich durch repräsentative Vorkommen von zahlreichen, in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie durch regelmäßig genutzte Rastplätze von wandernden Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie aus.

Die großen unzerschnittenen Waldgebiete im SPA sind bedeutende Brut- und Rückzugsräume für große und störungsempfindliche Vogelarten. Altholzbestände sowie störungsarme Moor- und Heideflächen bieten spezialisierten Arten Lebensraum. Letztlich sind die großen in das Schutzgebiet eingeschlossenen Binnenseen regional bis international bedeutsame Zentren der Mauser- und Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln, die häufig auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen Nahrung suchen.

Für das SPA 55 werden in den Informationen zur Gebietscharakterisierung folgende Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenanforderungsgrad genannt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Zielarten des SPA 55 (Quelle: UMWELTMINISTERIUM M-V, 2006)

Art	Brut	Rast A1 / 1%	A1	SPEC	RL M-V	Art	Brut	Rast A1 / 1%	A1	SPEC	RL M-V
Brachpieper	X		X	3	1	Rohrdommel	X		X	3	1
Eisvogel	X		X	3	3	Rohrweihe	X		X		
Fischadler	X		X	3		Rotmilan	X		X	2	
Flussseseschwalbe	X		X		2	Schnatterente	X	1%		3	
Graugans		1%				Schwarzmilan	X		X	3	
Heidelerche	X		X	2		Schwarzspecht	X		X		
Kranich	X	A1/1%	X	2		Seeadler	X		X	1	
						Sperbergras- mücke	X		X		
Lachmöwe	X				3	Tüpfelsumpf- huhn	X		X		
Mittelspecht	X		X			Weißstorch	X		X	2	3
Neuntöter	X		X	3		Wendehals	X			3	2
Raufußkauz	X		X			Wespenbussard	X		X		
						Ziegenmelker	X		X	2	1

Erläuterung:

Art Name der Vogelart mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis

Brut x bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien:

- Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, regelmäßig ein Brutpaar vorkommend (beim Weißstorch einschließlich Horste in bis zu 2 km Entfernung vom Gebiet) oder
- regelmäßig im Gebiet brütende Zugvogelart mit ungünstigem Erhaltungszustand in Europa oder im Land, mindestens 2% der landesweiten Population im Gebiet

Rast A1/1% 1% - rastende oder überwinternde Arten, die regelmäßig in international bedeutsamen Beständen (d.h. mindestens 1% der Flyway-Population) auftreten

A1 – Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, sofern das Rastvorkommen zu den 5 wichtigsten im Land gehört, aber das 1%-Kriterium nicht erreicht wird

A1 x soweit Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

SPEC Art mit ungünstigem Erhaltungszustand in Europa (SPEC 2004, Kategorien 1-3)

RL M-V Art mit ungünstigem Erhaltungszustand in M-V (Rote Liste 2003, Kategorien 1-3)

Weiterhin werden in den Informationen zur Gebietscharakterisierung für das SPA 55 folgende Schutzerfordernisse genannt:

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z. B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen)
- Erhaltung der Wasserröhrichte
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.)
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen Brut und Nahrungsgebiet des Raufußkauzes
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland

Die Schutzerfordernisse aus den Informationen zur Gebietscharakterisierung sind aufgrund des vorläufigen Charakters der Gebietsvorschläge nur bedingt geeignet, mögliche Schutzzwecke und Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes im Bereich des SPA 55 darzustellen. Nach mündlicher Aussage von Vertretern des LUNG M-V in anderen Verfahren sollte sich die Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben in erster Linie an den Ansprüchen und Empfindlichkeiten der Zielarten orientieren. Als solche kommen alle Vogelarten des Anhangs 1 und alle Zugvogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie in Betracht, die im Gebiet vorkommen, insbesondere aber die in Tabelle 1 genannten Arten.

In der folgenden Tabelle 2 sind die in den Überschneidungsbereichen von SPA und Untersuchungsraum nachweislich oder aufgrund der Habitatausstattung potenziell vorkommenden Zielarten mit Angabe ihrer Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Auswirkungen aufgeführt. Angaben zum Vorkommen der Arten finden sich in Kap. 2.1.

Die Einbeziehung des nördlichen Plauer Sees in das SPA 55 begründet sich insbesondere durch die Funktion als bedeutendes Rast- und Nahrungsgewässer der Reiherente, als Schlafplatz rastender Gänse, als Brutgebiet der Rohrdommel sowie als Brut- und Jagdgebiet von See- und Fischadler (MEWES u. TSCHIERKE 1991, OAMV 2002). Aufgrund der regelmäßig auftretenden Individuenzahlen rastender Wasservögel wurde im Landschaftsprogramm M-V der nördliche Teil des Plauer See mit dem NSG „Nordufer Plauer See“ als international bedeutsames Zentrum der Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln eingestuft (UMWELTMINISTERIUM M-V 2003).

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum vorkommende Zielarten des SPA 55

Art	Empfindlichkeit gegenüber ¹				Reich- weite ¹	Flucht- distanz ²
	Störung	Zerschnei- dung	Verände- rung	Kollision		
Zielarten entsprechend der Informationen zur Gebietscharakterisierung						
Eisvogel	x ⁴	x	x	x	≤250 m	20-80 m
Fischadler	x		x	x	> 1000 m	200-500 m
Graugans		x			≤500 m	100->200 m
Rohrdommel	x	x	x	x	≤500 m	> 50 m
Rohrweihe	x		x	x	> 1000 m	>100-300 m
Seeadler	x	x	x	x	> 1000 m	200->500 m
weitere Arten nach Anhang 1 bzw. Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie						
Kormoran	x	x	x		≤500 m	> 100 m
Saatgans	x ³				≤500 m ³	200-300 m ³
Blässgans	x ³				≤500 m ³	200-300 m ³
Reiherente	x ³				≤250 m ³	> 50 m
Haubentaucher					≤250 m ³	10-80 m
Blässralle					≤250 m ³	10-30 m ³
Teichrohrsänger					≤250 m ³	< 10 m

¹ Angaben aus FROELICH u. SPORBECK (2002), Anlage VIII: Die unter Reichweite angegebenen Werte können nach Angabe der Autoren als Orientierungshilfe Anhaltspunkte für mögliche maximale Reichweiten der aufgeführten bau- und verkehrsbedingten Beeinträchtigungen angeben.

² Angaben aus FLADE (1994): grober Anhaltspunkt, ab welcher Entfernung die Annäherung eines ungedeckten Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann; gilt nicht für brütende Tiere mit starker Nestbindung.

³ Eigene Einschätzungen. Keine Angabe bei FLADE (1994) bzw. FROELICH u. SPORBECK (2002).

⁴ Ergänzende Einschätzung lt. Stellungnahme des Naturparks Nossentiner /Schwinzer Heide vom 11.01.2008

Von den in Tabelle 2 genannten Arten weisen Fisch- und Seeadler, Rohrweihe, Rohrdommel sowie - während der Rastzeiten – die grauen Gänsearten (Grau-, Bläss- und Saatgans) eine besondere und zum Teil weit reichende Empfindlichkeit gegenüber Störungen und Lebensraumveränderungen auf. Die Rohrdommel ist zudem landesweit sehr selten und wurde in der ROTEN LISTE DER BRUTVÖGEL M-V (2003) in die Kategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) eingestuft (vgl. Tabelle 1). Diese Art benötigt als Lebensraum ausgedehnte störungsarme Schilfröhrichtbestände mit fester Halmstruktur und dauerhafter Wasserführung. Sie ist in den letzten 40 Jahren in ganz Mitteleuropa vor allem durch Entwässerungsmaßnahmen, Schilfrückgang („Schilfsterven“) und fehlende extensive Röhrichtmahd im Bestand erheblich zurückgegangen. Auch die Störung durch Erholung und den Freizeitbootsverkehr wird als Gefährdungsursache angesehen (BAUER u. BERTHOLD 1996). Allerdings sind vor allem die strukturellen Veränderungen der Lebensräume ursächlich für den Bestandsrückgang und die Gefährdung der Art. So haben z.B. in M-V die erheblichen Bestandsabnahmen bereits vor 1990 eingesetzt (SELLIN u. STÜBS 1992), als der Freizeitbootsverkehr noch einen geringen Umfang hatte. Im Landkreis Parchim, wo die Rohrdommel vor allem im nördlichen Kreisgebiet im Bereich der Seenplatte vorkommt, hat der Bestand rufender Männchen von 1990 bis 2004, langjährig betrachtet, zugenommen, und wird aktuell auf 30-50 rufende Männchen geschätzt. Dabei gibt es zwischen aufeinander folgenden

Jahren Schwankungen der erfassten Ruferzahlen von bis zu 50% (J. GAST in DAUBNER u. KINTZEL 2006).

2.1 Lage des Vorhabens und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Standort für den geplanten Hafen und den Fahrgastschiffanleger befindet sich am westlichen Ende der Leistner Lanke, an der B 103. Er ist im beigefügten Plan dargestellt.

Die Abgrenzung des Gebietsvorschlages SPA 55 folgt im Untersuchungsraum der Uferlinie des Plauer Sees und schließt neben der Wasserfläche des Plauer Sees die direkt angrenzenden Landflächen mit Röhrichten und Ufergehölzen mit ein. Die mit Zeltplätzen, Bootshäusern, Stegen, Wochenendhausgrundstücken und anderen Bauflächen genutzten Flächen an der Leistner Lanke sind überwiegend ausgenommen. Ebenfalls nicht zum SPA-Gebietsvorschlag gehören die Bauflächen des geplanten Naturhafens und des Fahrgastschiffanlegers entsprechend der Flächennutzungspläne der Gemeinde Karow und der Stadt Plau am See.

Aufgrund der bedeutenden Größe des SPA 55 und der Randlage des Vorhabens (siehe Abb. 2) können sich die Auswirkungen der B-Pläne nur auf einen begrenzten räumlichen Teilbereich des Schutzgebietsvorschlages erstrecken. Dieser Teilbereich bildet den Untersuchungsraum der vertieften Vorprüfung.

Der Untersuchungsraum einer Verträglichkeitsprüfung ist nach der Reichweite von Auswirkungen eines Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgüter, unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu bestimmen. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass sich optische und akustische Störungen durch eine Hafenanlage nicht weiter als bis zu einer Reichweite von maximal 1.000 m auf Vögel auswirken können. Entsprechend wird ein Gebiet innerhalb des SPA mit einem Radius von 1.000 m um die geplanten Bauflächen bei der Vorprüfung betrachtet, ausgenommen die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2339-401 „Nossentiner- / Schwinzer Heide“ (Bereich Leisten, Nordufer Plauer See), die bereits Gegenstand einer Vorprüfung waren (SCHELLER 2002). Zusätzlich wird die unmittelbar an die Leistner Lanke angrenzende Quetziner Bucht des Plauer Sees in die Betrachtung miteinbezogen, da auch Auswirkungen des Bootsverkehrs vom / zum geplanten Hafen mit beachtet werden müssen. Insgesamt umfasst der Untersuchungsraum damit Bereiche des SPA auf dem Plauer See mit bis zu 3 km Entfernung vom geplanten Hafen. Aufgrund anderer Nutzungen in der Quetziner Bucht (Campingplatz Leisten, Bootshäuser, Freibad Quetzin) wird davon ausgegangen, dass es über den Untersuchungsraum hinaus in weiterer Entfernung vom geplanten Hafen zu einer Vermischung und Überlagerung von Auswirkungen der verschiedenen anderen Seenutzungen kommt, so dass keine eindeutige Zurechnung von Auswirkungen mehr zu dem geplanten Hafenvorhaben erfolgen kann.

2.2 Beschreibung der örtlichen Situation des SPA 55 und Angaben zum Vorkommen der Zielarten im Untersuchungsraum

Die Leistner Lanke ist die größte Bucht des Plauer Sees. Sie hat eine Länge von ca. 1.800 m und eine Breite von 180 bis 330 m. Die Wassertiefe beträgt bis zu 16 m. Dementsprechend fällt der Gewässergrund bereits in geringer Entfernung von Ufer steil ab.

Quetziner Bucht und Leistner Lanke weisen sowohl naturnahe Ufer als auch durch menschliche Nutzungen geprägte Bereiche auf. Im Nordosten der Quetziner Bucht am Leister Eck liegt der Zeltplatz Leisten mit einer Badestelle und Stellflächen für Zelte und Camping. Daran anschließend bis zum Beginn der Leistner Lanke ist das Nordufer der Quetziner Bucht durch eine naturnahe, ca. 100 m breite Verlandungszone aus Röhrichten und Ufergehölzen gekennzeichnet. In der Leistner Lanke setzt sich am Nordostufer die naturnahe Verlandungszone fort. Der dem Uferwaldsaum aus Erlen und Weiden vorgelagerte Schilfröhrichtgürtel ist jedoch wegen der größeren Wassertiefe in der Lanke nur noch 10 bis 20 m breit. Seine Breite nimmt in westlicher Richtung ab. Landseitig hinter dem Uferwald befinden sich nordöstlich der Leistner Lanke Wald- und Ackerflächen.

Am westlichen Ende der Leistner Lanke, im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 27, sind Uferrohrichte nur noch spärlich in einzelnen Trupps vorhanden.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 wird derzeit als Ackerbrache genutzt. Der Ufergehölzsaum in diesem Bereich mit einer Breite von 6 bis 12 m besteht aus Erlen, Weiden sowie Laubsträuchern.

Das westliche und südwestliche Ufer der Quetziner Bucht und Leistner Lanke ist durch Siedlungsflächen mit dazwischen liegenden naturnahen Abschnitten geprägt. Am Freibad Quetzin befindet sich ufernah eine große Spiel- und Liegewiese mit benachbarter Sportfläche. Nördlich davon erstreckt sich auf ca. 1 km Uferlänge ein Ufergehölzgürtel aus Erlen und Weiden. Landseitig dahinter liegen Wald- und Grünlandflächen sowie Wochenendhaus- und Kleingartenparzellen. Etwa von der Mitte der Leistner Lanke an bis nordöstlich des Heidekrugs wird das Gelände südlich der Lanke über eine Uferlänge von ca. 1.100 m durch Kleingärten und Wochenendhausgrundstücke genutzt. Der verbleibende Abschnitt im Westen bis zur B 103 weist einen schmalen, lückigen Ufergehölzgürtel und abschnittsweise kleinere Flächen von Schilfröhrichten auf.

Am südwestlichen Ufer der Leistner Lanke sind nach Angaben des AMTES PLAU AM SEE ca. 250 Bootsliegeplätze an zahlreichen Stegen und in Bootshäusern vorhanden. Direkt an der B 103 befindet sich eine Einsetzstelle für Boote.

Die Leistner Lanke und die Quetziner Bucht werden von Zielarten des SPA 55 sowie von weiteren Arten des Anhangs I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Lebensraum genutzt. Am Nordufer der Quetziner Bucht, am Ausgang der Leistner Lanke befinden sich ein zeitweilig genutzter Rufplatz der Rohrdommel sowie ein Brutplatz der Rohrweihe. Weitere Brutvögel im Untersuchungsraum sind Graugans, Haubentaucher, Blässhalle und Teichrohrsänger. Die folgende Tabelle 3 enthält eine Übersicht der Zielarten sowie weiterer Anhang-I-Arten und Arten nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum mit den bekannten Informationen zum Vorkommen der Arten.

Tabelle 3: Vorkommen der Zielarten und weiterer Vogelarten im Untersuchungsraum

Vogelart	Vorkommen im Untersuchungsraum / am nördlichen Plauer See ^{1,2}
Eisvogel	Das Westufer des Plauer Sees gehört zu den am besten untersuchten Verbreitungsschwerpunkten der Art im Landkreis Parchim, wobei am nördlichen Plauer See, einschließlich des UR, im Zeitraum 1995 bis 2004 mehrjährige Brutzeitnachweise erfolgten. Aufgrund der Biotopausstattung ist der UR als Nahrungsgebiet der Art geeignet. Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2008 zwei Brutnachweise der Art in der Leistner Lanke, bei einem Bootshaus auf der Südwestseite und auf der gegenüberliegenden Seite an einem Wurzelteller landseitig hinter dem Röhricht.
Fischadler	Der zum UR nächstgelegene Horstplatz befindet sich ca. 500 m westlich von Quetzin auf einem Mast. Die Entfernung zum B-Plan beträgt ca. 1,5 km. Weitere Brutvorkommen liegen im NSG „Nordufer Plauer See“ nördlich der B 192. Der nördliche Plauer See ist Teil des Jagdgebietes. Die Leistner Lanke wird auch als Jagdgebiet genutzt, ist wegen der Tiefe, Kleinräumigkeit und der Nähe von Störquellen aber weniger bedeutend.
Graugans	Im UR befindet sich ein traditioneller Brutplatz auf der Kohlinsel bei Quetzin mit mehreren Brutpaaren. Weitere Brutvorkommen liegen im Röhricht westlich des Zeltplatzes Leisten. Regelmäßige Rastvogelansammlungen bilden sich im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des UR. Bedeutende Rastvorkommen sind in der L. Lanke nicht bekannt. Wichtige Nahrungsflächen der Rastvögel sind bestimmte um den See liegende Grünland- und Ackerflächen, u.a. Ackerflächen westlich der Bahnstrecke Karow - Plau.
Rohrdommel	Die Art ist wahrscheinlich mehrfacher Brutvogel im Röhricht des Plauer Sees. Zeitweilig in den Jahren 2000 bis 2007 befand sich ein besetzter Rufplatz im UR am Nordufer der Quetziner Bucht bzw. am Ausgang der Leistner Lanke. Dort bildet der bis zu 100 m breite Röhrichtgürtel ein potenzielles Brutbiotop. Rufplätze mit mindestens vier Rufjahren im Zeitraum 1990 bis 2004 befinden sich außerhalb des UR im NSG „Nordufer Plauer See“ und im Bereich „Marienwasser“ östlich der Plauer Altstadt. Das NSG „Nordufer Plauer See“ gehört zu den Bereichen der Landkreises Parchim mit konstanter Besetzung durch rufende Männchen im Zeitraum seit 1990. Die westliche Leistner Lanke ist wegen der geringen Größe der Röhrichte und der Nähe von Störquellen als Brutgebiet ungeeignet. Auch der Röhrichtgürtel auf der Nordseite der L. Lanke ist mit 10-20 m Breite wahrscheinlich zu schmal für eine dauerhafte Ansiedlung der Art, die ausgedehnte Röhrichtflächen benötigt (BAUER u. THIELCKE 1982).
Rohrweihe	Die Art ist mehrfacher Brutvogel im Röhricht des Plauer Sees. Innerhalb der letzten zehn Jahre wurden im UR Anzeichen für Bruten bzw. Brutzeitvorkommen in dem breiten Röhrichtbestand am Nordufer der Quetziner Bucht westlich des Campingplatzes Leisten beobachtet. Der Schilfgürtel des Plauer Sees sowie die ufernahen Wasserflächen gehören zum Jagdgebiet der Art. Die Art jagt auch auf der L. Lanke. Die westliche Leistner Lanke ist wegen der geringen Größe der Röhrichte und der Nähe von Störquellen als Jagd- und Brutgebiet ungeeignet.
Seeadler	Im NSG „Nordufer Plauer See“ besteht ein langjährig besetzter Horstplatz südöstlich des Leistner Hofsees. Dieser liegt außerhalb des UR. Der nördliche Plauer See ist Teil des Jagdgebietes. Der Seeadler jagt vor allem in den Wintermonaten auch auf der L. Lanke, wenn sich Wasservögel in diesem Bereich aufhalten. Die westliche Leistner Lanke ist wegen der Kleinräumigkeit und der Nähe von Störquellen als Jagdgebiet unbedeutend.

Vogelart	Vorkommen im Untersuchungsraum / am nördlichen Plauer See ^{1,2}
Neuntöter	Der Neuntöter ist regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Strukturen nördlich der L. Lanke. Im Geltungsbereich der B-Pläne sind Brutvorkommen nicht bekannt.

weitere Arten:

Kormoran	Im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des UR besteht eine Brutkolonie des Kormorans mit 300-360 Brutpaaren (Zeitraum 2000-2004). Der nördliche Plauer See ist Teil des Nahrungsgebietes und bedeutender Schlafplatz der Art. Die westliche Leistner Lanke ist wegen der Kleinräumigkeit und der Nähe von Störquellen als Jagdgebiet kaum bedeutsam.
Saatgans Blässgans	Beide Arten bilden regelmäßig größere Rastvogelansammlungen in den Herbstmonaten im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des UR (Schlafplatz). Bedeutende Rastvorkommen in der L. Lanke sind nicht bekannt. Wichtige Nahrungsflächen sind bestimmte um den See liegende Grünland- und Ackerflächen, u.a. Ackerflächen westlich der Bahnstrecke Karow - Plau.
Reiherente	Die Reiherente bildet regelmäßige große Rastvogelansammlungen im Winterhalbjahr in den Flachwasserzonen (Nahrungsgebiet) des NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des UR mit Maxima von mehreren tausend Tieren. Die Leistner Lanke ist wegen der deutlich größeren Wassertiefe und der Nähe von Störquellen als Rastgebiet kaum bedeutsam.
Haubentaucher	Der Haubentaucher ist langjähriger regelmäßiger Brutvogel im UR. Steinhäuser (in GÜNTHER et al. 1998) ermittelte Mitte der 1990er Jahre in der L. Lanke 19 Nester.
Blässralle	Die Blässralle ist langjähriger regelmäßiger Brutvogel im UR. Steinhäuser (in GÜNTHER et al. 1998) ermittelte in der L. Lanke 40 Nester. Die Art bildet regelmäßige Rastvogelansammlungen im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des UR mit Maxima von mehreren tausend Tieren. Der übrige nördliche Plauer See ist Teil des Rastvogellebensraums, aber nicht so bedeutend. Die Leistner Lanke wird wegen der deutlich größeren Wassertiefe und der Nähe von Störquellen als Rastgebiet kaum genutzt.
Teichrohrsänger	Der Teichrohrsänger ist langjähriger regelmäßiger und häufiger Brutvogel im UR, der auch die kleineren Röhrichtflächen besiedelt.
Gänsesäger und Zwergsäger	Während der Zugzeit im Winterhalbjahr nutzen die Säger den Heidensee sowie auch die Leistner Lanke.

¹ UR = Untersuchungsraum, siehe Lageplan

² Quellen: StAUN LÜBZ u. NATURPARK NOSENTINER/ SCHWINZER HEIDE; LINFOS; DAUBNER u. KINTZEL (2006); GÜNTHER (1998); KINTZEL u. MEWES (1996); SCHELLER (2002); Stellungnahme LANDKREIS PARCHIM vom 30.04.2007, Beobachtungsinformationen von DR. REINIG (Plau am See); Stellungnahme des Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide vom 11.01.2008; Beobachtungsinformationen von Herr U. STEINHÄUSER (Plau am See).

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Da sich das geplante Hafenvorhaben über zwei Gemeindegebiete erstreckt, ist die Aufstellung von zwei B-Plänen erforderlich. Die Verfahren beider B-Pläne sollen im Zusammenhang bearbeitet werden.

Der B-Plan Nr. 2 umfasst die landseitigen Hafenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Karow. Die Steganlagen mit den Liegeplätzen sowie der geplante Fahrgastschiffanleger sind Gegenstand der Festsetzungen des B-Plans Nr. 27 der Stadt Plau am See.

Das Sondergebiet „Naturhafen“ im B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Karow soll der Unterbringung hafenbezogener Betriebe und Anlagen sowie sonstiger wassersportbezogener Einrichtungen dienen. Mit dieser Zweckbestimmung des Gebietes soll erreicht werden, dass am nordwestlichen Ufer des Plauer Sees ein Sportboothafen mit einem umfassenden Betreuungs- und Dienstleistungsangebot entstehen kann. Dazu gehören neben Betrieben und Anlagen für hafenbezogene Dienstleistungen, wie z.B. Reparaturwerkstatt, Bootshalle, Bootswaschplatz, Bootsslipanlage, Unterstellhalle für Geräte und Fahrzeuge etc. auch Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, wie Rezeption, Sanitär- und Küchenräume, Gemeinschaftsraum. Durch die getroffenen Festsetzungen soll es möglich sein, ein variables Angebot für die Entwicklung dieses Sondergebietes zu unterbreiten. Da das Plangebiet außerhalb bewohnter Bereiche liegt, jedoch ständig bewirtschaftet und kontrolliert werden muss, wird für den zukünftigen Betreiber des Naturhafens ausnahmsweise ein Wohngebäude zugelassen. Dadurch unterliegen die Anlagen der dauerhaften Aufsicht durch den Betreiber.

Im Einzelnen sind im B-Plan Nr. 2 folgende Festsetzungen von Bauflächen (im B-Plan als Teilgebiete (TG) bezeichnet) vorgesehen. Die Teilgebiete wurden entsprechend der aufzunehmenden Funktionen mittels Baugrenzen innerhalb des Plangebietes angeordnet (siehe Planzeichnung B-Plan):

Auf dem vorgesehenen Gelände des TG 1 soll eine Mehrzweckhalle (Bootslager und Reparaturwerkstatt) entstehen, die nicht in einzelne Geschosse unterteilt wird. Für die Halle werden eine maximale Grundfläche von 2.000 m² und eine maximale Firsthöhe von 6,0 m festgelegt. Der Abstand zur Wasserfläche des Plauer Sees beträgt mindestens 40 m. Die Halle ist neben einem Werkstattteil von ca. 300 m² als eingebaute Unterstand für ca. 18 Boote geeignet. Das mit dieser Halle in Verbindung stehende Serviceangebot wird vorwiegend landseitig über die B 103 frequentiert werden und somit nur in geringem Maße zusätzlichen Bootsverkehr auf der L. Lanke verursachen.

Im TG 2 soll ein eingeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 750 m² zur Aufnahme der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen entstehen. Der Abstand zum Seeufer beträgt 30 m.

Zwischen den TG 1 und 2 ist der Bau eines Slip- und Reparaturbeckens mit einer Größe der Wasserfläche von ca. 1.400 m², einschließlich der Anbindung an den Plauer See vorgesehen. Funktionsbezogen unmittelbar im Slipbecken soll im TG 3 ein eingeschossiges Bootshaus mit einer Grundfläche von maximal 150 m² für das Unterstellen einer Schute entstehen.

Das Betreiber-Wohnhaus, einschließlich Nebenanlagen (z.B. Carport) und Wirtschaftsgebäude zum Abstellen von Maschinen, Geräten u.a., die für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen notwendig sind, sollen im TG 4 als eingeschossige Gebäude entstehen. Die maximal überbaubare Grundfläche beträgt 750 m². Der Abstand zum Seeufer beträgt 60 m.

Die verkehrliche Anbindung des Hafengeländes erfolgt ausgehend vom ausgebauten Wirtschaftsweg neben der B 103. Der Radweg Karow - Plau ist im Bereich ab Auffahrt Heidekrug Richtung Norden auf einer Länge von ca. 300 m als Zufahrt in einer Breite von 4,0 m bereits als Wirtschaftsweg ausgebaut worden. Dieser Ausbau erfolgte in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Schwerin. Für die Zufahrt auf das Hafengelände wurde der Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt. Vom Einfahrtbereich führt die innere Erschließung zwischen dem TG 1 und dem Hafenbecken bis vor die Bootshalle. Von hier werden das TG 4 mit dem Wohnhaus und das TG 3 angebunden. Für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge führt eine Straße bis zum Funktionsgebäude im TG 2. Am Ende dieser Straße ist eine Wendemöglichkeit vorzusehen. Diese wurde so bemessen, dass Feuerwehr und LkW hier wenden können. Weiterhin wurden durch das Uferge-

hölz drei Zugänge von je 2 m Breite zu den geplanten Stegen ausgewiesen.

Gemäß Landesbauordnung M-V ist je 2 bis 5 Bootsliegeplätze 1 Kfz-Stellplatz vorzusehen. Für das Plangebiet wurden deshalb 20 Stellplätze als erforderlich angesetzt. Diese wurden südlich des TG 1 ausgewiesen, so dass ein Teil der Fahrzeuge gleich im Zufahrtsbereich abgestellt werden kann. Die sensiblen Bereiche in Seenähe und in den 30 m-Waldabstandsflächen werden für die Anordnung von Kfz - Stellplätzen nicht genutzt. Der Abstand zum Seeufer beträgt mehr als 30 m.

Der Bau und Betrieb von Beherbergungseinrichtungen ist auf dem Hafengelände nicht zulässig. Am Standort ist keine gastronomische Einrichtung vorgesehen. Das im Rahmen der Festsetzungen zulässige und geplante Serviceangebot im Bereich der Versorgung bezieht sich nur auf die mit dem Hafenbetrieb zusammenhängenden Dienstleistungen – Küchenräume für die Selbstversorgung, Rezeption, eingeschränktes Imbissangebot.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 2 wird als Grünfläche, Fläche mit Pflanzbindung für Gehölze sowie als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Das nach § 20 LNatG M-V geschützte Ufergehölz am Plauer See ist als Biotop- und Deckungsstruktur zu erhalten und wird zum Erhalt festgesetzt. Davon ausgenommen sind die geplante Anbindung des Slipbeckens mit einer Breite von ca. 5-6 m sowie die drei Stegzugänge. An der Stelle des geplanten Durchstichs zum Slipbecken ist eine Lücke im Ufergehölz bereits vorhanden. Für die Zugänge zu den wasserseitigen Hafenanlagen ist der Bau von Übergängen, ggf. in Verbindung mit einer Treppenkonstruktion, beginnend auf tragfähigem Boden im oberen Bereich der Uferböschung, bis an den Steg heran, erforderlich. Diese Übergänge werden in Holz- oder Metallbauweise mit seitlichem Handlauf errichtet. Dadurch wird eine klar begrenzte Wegeführung vorgegeben, und es werden der Untergrund und die Seitenbereiche der Durchgänge von Trittschäden entlastet. Bei einer Breite der Zugänge von 2 m kann unter Ausnutzung bestehender Lücken im Ufergehölz auf eine Fällung von Bäumen verzichtet werden.

Im B-Plan Nr. 27 der Stadt Plau am See mit einem zweigeteilten Geltungsbereich wurden für die zum Naturhafen gehörende Bootssteganlage (Geltungsbereich 1) sowie für den Fahrgastschiffanleger (Geltungsbereich 2) entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen in der Wasserfläche getroffen.

Die Bootssteganlage soll an 4 Stegen max. 80 Liegeplätze für ca. 70 Kleinboote (bis 3x8 m) und 10 größere Boote (bis 5x10 m) umfassen. Mit der Stegordnung erhalten die Nutzer Hinweise und Regeln zum naturschutzgerechten Verhalten auf dem Plauer See mit Informationen zu den besonderen Schutzerfordernissen. Entsprechende Vorlagen gibt es bereits andernorts, z.B. Verhaltenshinweise für Bootsfahrer auf dem zum Biosphärenreservat gehörenden Schaalsee in Westmecklenburg.

Die Baugrenzen im Geltungsbereich 1 wurden so gefasst, dass die Stege an die Zugänge im unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Karow anbinden. Es sind drei geramte Feststege von Land aus geplant. Der Abstand zwischen Ufer und der Baugrenze für die Schwimmstege beträgt mindestens 5 m. Dieser Abstand resultiert aus den Empfehlungen des vorhabensbezogen erstellten Fischottergutachtens (HAGENGUTH 2007). Von dem letzten, östlichen Feststeg zweigt ein weiterer Feststeg parallel zum Ufer zum vierten Schwimmsteg ab. Auch hier wird der 5 m-Abstand zum Ufer eingehalten. Wasserseitig erfolgt die Begrenzung so, dass sich die Schwimmstege mit den Auslegern innerhalb der Baugrenze befinden. Für die Überbauung der Wasserfläche mit Stegen wurde insgesamt eine maximale Grundfläche von 1000 m² festgesetzt.

Die Baugrenze im Geltungsbereich 2 wurde so gefasst, dass sie die Stahlbetonplattform, die Anlegedalben und den Schwimmsteg einbezieht. Für diese Überbauung wurde eine maximale Grundfläche von 400 m² festgesetzt. Insgesamt ergibt sich im B-Plan Nr. 27 eine geplante Fläche für Stege und Liegeplätze von 3.700 m².

Die im Bereich des B-Plans Nr. 27 vorhandenen kleineren Schilfröhrichtflächen wurden im Gelände erfasst und werden im B-Plan als geschützte Biotope dargestellt. Der Bau der Stege und Stegzugänge erfolgt so, dass direkte Eingriffe in das Röhricht vermieden werden.

3.1 Vorbelastungen

Der Standort für das Hafenvorhaben am westlichen Ende der Leistner Lanke wurde gewählt, weil in diesem Bereich bereits eine wesentliche Vorbelastung durch den Straßenverkehr der unmittelbar benachbarten B 103 vorhanden ist. Auf der Ostseite der B 103 wurde im Jahr 2005 ein befestigter Radweg gebaut.

Im 300-m-Umfeld des geplanten Hafens und Fahrgastschiffanlegers sind die Gaststätte Heidekrug, ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Hofladen und Bienenmuseum sowie ein Einfamilienhaus vorhanden.

Aufgrund der Vorbelastung in diesem Bereich durch Verkehrslärm, durch Störungen aufgrund der häufigen Anwesenheit von Menschen und wegen benachbarter Siedlungsflächen wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Parchim ein anderer, zunächst im Jahr 2002 geplanter Hafenstandort am Ausgang der Leistner Lanke in die Quetziner Bucht zugunsten des jetzt beplanten Standortes am westlichen Ende der Leistner Lanke aufgegeben.

An das südliche Ufer der Leistner Lanke grenzt der Ortsteil Quetzin der Stadt Plau am See an. Über eine Uferlänge von ca. 1.150 m, das sind 45 % der Uferlänge zwischen dem Freibad Quetzin und dem westlichen Ende der Leistner Lanke, befinden sich bebaute Flächen (Wohn-, Wochenendhaus- und Kleingartengrundstücke) sowie Freizeit- und Erholungsflächen in direkter Ufernähe. Eine weitere ufernahe Siedlungsnutzung stellt am Nordufer der Quetziner Bucht der Zeltplatz Leisten dar.

Die Leistner Lanke ist Teil des Plauer Sees als Bundeswasserstraße und kann mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bis zu einer Länge von 41,60 m und einer Breite von 5,20 m befahren werden. Dabei ist eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 25 km/h und im 100-m-Uferbereich bis zu 9 km/h zulässig (Auskunft WASSERSCHUTZPOLIZEI SCHWERIN). Für den auf dem Plauer See zulässigen Betrieb gemieteter Sportboote allein mit Wassersport-Charterschein nach BINSCH-SPORTBOOTVERMV gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h.

Die Leistner Lanke wird entsprechend ganzjährig, mit Schwerpunkt in den Sommermonaten, mit Sportbooten befahren. Die Nutzung mit Booten zum Angeln bzw. im Rahmen der Freizeitnutzung erfolgt sowohl durch Anlieger als auch durch Gäste. Letztere setzen ihre Boote u.a. an der vorhandenen Einsetzstelle im Bereich des B-Plans Nr. 27, Teilbereich 2, ein. Dort ist jedoch bisher keine Slipanlage vorhanden, so dass es beim Einsetzen der Boote zu Schädigungen des Ufers kommt.

Die Nutzung der Leistner Lanke als Bade-, Angel- und Erholungsgewässer ist ein wesentlicher Nutzungsaspekt im Ortsteil Quetzin. An der Leistner Lanke sind wie oben angeführt nach Angaben des Amtes Plau am See 250 private Bootsliegeplätze in Bootshäusern und an Stegen vorhanden. Eine hohe Anzahl von Liegeplätzen befindet sich dabei am Südufer der Leistner Lanke im mittleren Bereich zwischen Heidekrug und Ortsmitte Quetzin sowie am Ausgang der Lanke

in die Quetziner Bucht. Zum Schwimmen und Baden wird der Plauer See, der über eine sehr gute Badewasserqualität verfügt, im Untersuchungsraum am Zeltplatz Leisten, im Freibad Quetzin sowie an einer weiteren Badestelle im Bereich der Ortslage Quetzin genutzt.

Direkt entlang am südwestlichen Ufer der Leistner Lanke verläuft ein ausgewiesener Wanderweg, der überwiegend unbefestigt ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Leistner Lanke bereits eine nennenswerte Vorbelastung durch angrenzende Verkehrs- und Siedlungsflächen sowie durch Bootsbetrieb und wasserbezogene Erholung besteht. Schwerpunkte der Vorbelastung sind der Zeltplatz Leisten, große Teil des südwestlichen Uferverlaufs vom Freibad Quetzin bis zur B 103 sowie das westliche Ende der Leistner Lanke mit dem Berührungspunkt zur B 103. Andere Bereiche der Leistner Lanke, insbesondere das Nordufer, weisen eine naturnahe Biotopstruktur auf.

Im Hinblick auf die Avifauna bestehen die Vorbelastungen vor allem in Störungen durch die häufige Anwesenheit von Menschen am Ufer sowie durch das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen. Diese Störungen lösen ein artspezifisches Flucht- und Meidverhalten aus. Weiterhin wird durch das Befahren mit Booten Wellenschlag erzeugt, der mechanische Schädigungen des Schilfkörpers verursachen und damit Brutbiotope der Röhrichtbrüter beeinträchtigen kann. Vorkommen anspruchsvoller und störungsempfindlicher Brutvogelarten der Gewässer wie Rohrdommel und Rohrweihe beschränken sich deshalb im Untersuchungsraum auf den sehr breiten, von Störungen besser abgeschirmten Röhrichtgürtel am Nordufer der Quetziner Bucht und am östlichen Ausgang der Leistner Lanke. Im überwiegenden Teil der Leistner Lanke kommen nach eigenen Beobachtungen bei Geländebegehungen am Gewässer mit Blässralle, Haubentaucher und Teichrohrsänger nur Brutvogelarten vor, die wenig störungsempfindlich sind und z.B. auch auf innerörtlichen Wasserflächen der Städte nisten.

3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch den Bau des Hafens und des Fahrgastschiffanlegers können folgende Auswirkungen auftreten bzw. sich verstärken:

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme für den Bau von Gebäuden, Steganlagen, Liegeplätzen, befestigten Verkehrsflächen und Einfriedungen: Durch die geplante Bebauung kommt es zu Veränderungen und Zerstörungen von Brachelebensräumen auf ufernahen Flächen nördlich der Leistner Lanke sowie zu einer Überstellung von Wasserflächen mit Steganlagen und Liegeplätzen am westlichen Ende der Leistner Lanke. Baubedingte Beeinträchtigungen im engeren Bereich der Uferzone, bestehend aus dem Erlenufergehölz und dem Schilfröhricht, werden durch einen festgelegten Uferabstand der Liegeplätze von mindestens fünf Metern weitgehend vermieden. In geringem Umfang (85 m²) sollen für den Bau der Stegzugänge und für die Anbindung des Slipbeckens Flächen des Ufergehölzes in Anspruch genommen werden. Auch landseitig wird mit den Bauflächen mindestens ein Abstand von 20 m zum Ufer eingehalten. Der für geplante Bau- und Verkehrsflächen benötigte Landbereich beträgt ca. 11.500 m². Für die wasserseitigen Anlagen und Liegeplätze werden ca. 3.700 m² Fläche benötigt. Die Uferlänge im gesamten Vorhabensgebiet beträgt ca. 210 m. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt im Geltungsbereich eine neuartige Auswirkung ohne gleichartige Vorbelastung dar. Die betroffenen Flächen und Uferbereiche liegen außerhalb des SPA 55.

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Hafen für Sport- und Freizeitboote beinhaltet die dauerhafte Schaffung eines Ausgangs- und Zielpunktes für straßen- und wassergebundenen Verkehr sowie eines Bereichs für den Aufenthalt von Menschen mit entsprechender baulicher

Infrastruktur (Gebäude, Stege mit Bootsliegeplätzen, Slipanlage, befestigte Freiflächen, Kfz-Stellplätze, Rast- und Aufenthaltsplätze). Damit sind nur solche Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig, die in direktem Zusammenhang mit der geplanten Nutzung stehen und sich von der Größe her einordnen.

Anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen des Hafengeländes: Von den geplanten baulichen Anlagen und menschlichen Aufenthaltsbereichen gehen Verdrängungs-, Stör- und Scheuchwirkung auf Vögel aus. Die Reichweite dieser anlagebedingten Scheuchwirkungen ist artspezifisch. Sie kann bei sehr störungsempfindlichen Arten (nordische Gänse, Adler) bis über 1000 m, bei weniger störungsempfindlichen Arten (Teichrohrsänger, Blässhuhn) nur ca. 20 bis 50 m betragen. Befinden sich im Abstandsbereich deckungsreiche Vegetationsbestände, die eine optische Abschirmung ermöglichen, verringert sich die Reichweite der Verdrängungswirkung.

Vorliegend ist durch den geplanten Bau des Hafens ein Bereich betroffen, der bereits ähnlichen Vorbelastungen durch die B 103 mit hoher Verkehrsbelastung, durch den straßenbegleitenden Radweg, durch nah gelegene Siedlungsflächen und Bootshäuser sowie durch den Bootsverkehr auf dem Plauer See unterliegt. Das westliche Ende der Leistner Lanke weist zudem nur einem schmalen Ufergehölzsaum und keine flächenhaft ausgeprägte Verlandungszone mit Röhrichtgürtel auf. Die hier brütenden Wasservogelarten sind wenig anspruchsvoll hinsichtlich der Biotopausstattung und haben eine geringe Störungsempfindlichkeit. Insofern betreffen die genannten Verdrängungs-, Stör- und Scheuchwirkungen einen Bereich des SPA, der eine ähnliche Vorbelastung und eine entsprechend geringe Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber Störungen aufweist.

Betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen durch den Sport- und Freizeitbootverkehr auf der Leistner Lanke und dem Plauer See:

Bei einer Anzahl von max. 80 geplanten Bootsliegeplätzen kommt es im nördlichen Plauer See zu einer Erhöhung des Liegeplatzangebotes für Sportboote. Dabei wird es sich überwiegend Dauerliegeplätze handeln. Der Ausbau der Stege und Liegeplätze erfolgt stufenweise entsprechend der Nachfrage.

Derzeit bestehen am nördlichen Plauer See ca. 500 Bootsliegeplätze für Sport- und Freizeitskipper, wobei nur ca. die Hälfte auf größere Gemeinschaftsanlagen entfällt und von dem darüber hinaus verbleibenden Anteil eine beträchtliche Anzahl sich an ungenehmigten Stegen befindet. Ca. 250 private Bootsliegeplätze gibt es derzeit allein an der Leistner Lanke. Durch den geplanten Bau einer größeren Gemeinschaftsanlage sind aufgrund des ordnungsbehördlichen Drucks Verlagerungseffekte von bisher ungenehmigten Dauerliegeplätzen an die neuen Stege zu erwarten, so dass es nicht zu einer summarischen Erhöhung der Liegeplatzzahlen und der Bootsbelegung kommen wird. Schätzungsweise ist in der Bilanz von ca. 50 zusätzlichen Liegeplätzen auszugehen. Das entspricht einer Erhöhung der Kapazitäten im nördlichen Plauer See um ca. 10 % bzw. in der Leistner Lanke um 20 %. Da oft nur ein Viertel bis ein Drittel der Boote gleichzeitig in Betrieb ist, erhöht sich die resultierende Verkehrsdichte (Anzahl Boote je Einheit Seefläche) nur in geringem Maße.

Entsprechend der Erfahrungen von anderen Vorhaben erfolgt die Nutzung der Boote saisonal, vor allem in der Zeit von Mitte April bis Anfang Oktober. In den Wintermonaten ist mit Hafenbetrieb kaum zu rechnen. Das bedeutet, dass winterliche Rastzeiten der Wasservögel kaum betroffen sind. Allerdings fällt die sommerliche Nutzungszeit mit der Brutzeit der Wasservögel sowie mit Rast- und Mauerzeiten im Spätsommer (August – September) zusammen.

Der Bau eines Hafens schafft einen Konzentrationspunkt für den Quell- und Zielverkehr von Booten auf dem nördlichen Plauer See. Aus der Lage des Hafens am Ende des Gewässers ergibt sich, dass die meisten Boote, die den Hafen ansteuern bzw. verlassen, die Leistner Lanke komplett durchfahren werden. Für diesen Bereich ergibt sich damit in der Saison eine Erhöhung der Bootsverkehrsdichte und der Häufigkeit von Bootspassagen. Erst ab der Mündung in die Quetziner Bucht wird es eine individuelle Streuung des Bootsverkehrs geben. Nur ein geringer Teil der Nutzer wird sich mit dem Boot dauerhaft in der L. Lanke aufhalten.

Beurteilungsrelevante Auswirkungen des individuellen Bootsverkehrs auf Vögel bestehen v.a. in einer Störungs- und Scheuchwirkung, die Fluchtreaktionen hin zu Bereichen mit geringerer Störung zur Folge hat. Bei häufiger Störung kommt es zur Meidung bestimmter Bereiche. Dies betrifft sowohl Vögel und Vogelgruppen auf den freien Wasserflächen als auch röhrichtbewohnende Arten. Die Reichweite ist artspezifisch unterschiedlich. Fischadler, Seeadler sowie rastende Gänse und Enten, die sich auf der freien Wasserfläche aufhalten, haben sehr hohe Fluchtdistanzen von mehr als 200 m (siehe Tabelle 2). Bei Deckung durch Vegetationsbestände, z.B. Röhricht, sind die Fluchtdistanzen geringer.

Eine weitere Auswirkung des Sportbootverkehrs ist der von den Booten ausgelöste Wellenschlag. Beim Betrieb der Boote mit hoher Geschwindigkeit in Ufernähe kommt es zu Wellenschlag, der Schilfbiotope und damit Lebensräume der Wasservögel mechanisch beeinträchtigt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass generell die zulässige Geschwindigkeit auf dem Plauer See auf 25 km/h begrenzt ist und dass im Westteil der Leistner Lanke sowie an der Öffnung in den Plauer See, wo die Wasserfläche weniger als 200 m breit ist, nur eine Geschwindigkeit von maximal 9 km/h zulässig ist. Bootsführer ohne Fahrerlaubnis, meist Urlauber, die ein gemietetes Sportboot allein mit Wassersport-Charterschein betreiben und in der Regel nicht über langjährige Erfahrungen am Gewässer verfügen, dürfen nur statt der o.g. 25 km/h generell nur 12 km/h fahren. Bei dieser reduzierten Geschwindigkeit sind wesentliche Schäden durch Wellenschlag der Sportboote nicht zu erwarten.

Die genannten Auswirkungen sind aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch ufernahe Siedlungsnutzungen sowie den Sport- und Freizeitbootverkehr auf der Leistner Lanke und auf dem nördlichen Plauer See qualitativ nicht neuartig. Auch betreffen die Auswirkungen wie bisher vor allem das Sommerhalbjahr. Zusätzliche Auswirkungen ergeben sich, wie oben angeführt, mengenmäßig durch eine höhere Nutzungsdichte und Nutzungshäufigkeit auf der Leistner Lanke sowie eine geringfügig erhöhte Anzahl von Booten auf dem See.

Zerschneidung der Landschaft: Die Avifauna betreffende Zerschneidungseffekte sind durch das kleinräumige Bauvorhaben mit geringer Bauhöhe sowie auch durch die mit dem Hafen verbundene Nutzung des Plauer Sees nicht zu erwarten. Störungen von Wechselwirkungen, etwa zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen, sind nicht ersichtlich.

Stoffliche Emissionen, akustische und optische Wirkungen: Von der geplanten Hafenanlage gehen keine nennenswerten stofflichen Emissionen auf das SPA aus. Beurteilungsrelevante akustische und optische Wirkungen über die o.g. Auswirkungen hinaus sind nicht vorhanden (siehe bei Nutzungsänderungen und Änderung Bootsverkehr).

Einleitungen: Einleitungen in den Plauer See sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Abwasserentsorgung soll durch eine Einzelkläranlage bzw. eine abflusslose Grube entsprechend den gelten Bestimmungen erfolgen. Wassergefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Öle, Energieträger) werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen so gelagert, verwendet und entsorgt, dass keine Verunreinigungen des Bodens und der Gewässer entstehen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen eines gewerblichen Betriebes setzt eine was-

serbehördliche Erlaubnis voraus. Näheres hat die Betriebsgenehmigung zu klären.

Gewässerausbau: Mit dem Bau der Slipanlage erfolgt der Neuausbau eines mit dem Plauer See verbundenen Gewässers. Die Beckengröße beträgt ca. 30x50 m, die Breite der Anbindung an den See ca. 5,5 m. Das Slip- und Reparaturbecken ist Teil der Anlagen auf dem geplanten Betriebsgelände. Zu den Auswirkungen siehe oben bei „Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme“.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb des Hafens sind hinsichtlich ihrer Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des SPA-Gebietes herbeizuführen, zu beurteilen.

An dieser Stelle ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, dass die Zielarten und Schutzziele des SPA-Gebietes durch das Vorhaben tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden können. Bewertungsmaßstab ist insbesondere Artikel 4 (4) der Vogelschutzrichtlinie. Danach treffen die Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzung des Artikels [e.A. des Artikels 4 der VSchRI] erheblich auswirken, in den in Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung und Beeinträchtigung zu vermeiden“ (Zitat Art. 4 VSchRI). Unzulässig sind demnach Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Belästigungen der Vögel im SPA-Gebiet, wenn diese sich in erheblicher Weise negativ auf die Schutzziele des nach Artikel 4 (1) oder (2) ausgewiesenen SPA bzw. auf die Lebensbedingungen seiner Zielarten auswirken können. Dazu bedarf es einer voraussichtlich nennenswerten, wesentlich schädlichen (d.h. erheblichen) Beeinträchtigung einer oder mehrerer Zielarten. Die Erheblichkeit von Auswirkungen ist konkret bezogen auf das betroffene SPA zu klären. Die Gefahr einer erheblichen Störung oder Beeinträchtigung liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der örtlichen Population im SPA kommt. Eine Nichtgefährdung der regionalen oder landesweiten Population reicht für die Begründung der Nichterheblichkeit nicht aus.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.04.2004 (BVerwG 4 C 2.03) im Verfahren über die Zulässigkeit eines Neubaus der Bundesstraße B 50 in Rheinland-Pfalz bildet Art. 4 (4) VSchRI bei „faktischen“ Vogelschutzgebieten „den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. ... Die Abgrenzung zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen und Störungen beurteilt sich gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL nach den Zielsetzungen dieses Artikels. ... Das Gewicht von Beeinträchtigungen und Störungen beurteilt sich jeweils nach Art und Ausmaß der negativen Auswirkungen auf diese Zielsetzungen“ (Zitat Urteilbegründung). In dem zu beurteilenden Fall des Straßenbaus durch ein als SPA vorgeschlagenes Waldgebiet bestätigte des BVerwG die vorinstanzliche Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund einer prognostizierten flächenhaften Teilentwertung und straßenbaubedingten Verkleinerung des „faktischen“ Vogelschutzgebiets sowie aufgrund des voraussichtlichen Verlustes von vier Brut- und Nahrungsrevieren von Arten des Anhangs I der VSchRI.

Zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen enthält der FFH-Erlass M-V unter Randnummer 7.2.2 Beurteilungshinweise, die sinngemäß auch auf die Prüfung bei Vogelschutzgebieten angewendet werden können:

- Die Eignung eines Vorhabens, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im NATURA-2000-Gebiet und aller Vorhabens-Wirkungen kausal für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann.
- Für eine erhebliche Beeinträchtigung kommt es darauf an, dass Entwicklung und Bestand der maßgeblichen Bestandteile bzw. der nach den Erhaltungszielen und Schutzzwecken zu schützenden und zu entwickelnden Arten, Biotope, Habitate und Funktionsräume durch Auswirkungen des Vorhabens nicht nur unwesentlich zerstört, geschädigt oder in ihrer angestrebten Entwicklung gestört werden.
- Wesentlich für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist der Umfang der Inanspruchnahme von Flächen im NATURA-2000-Gebiet durch das Vorhaben bzw. der Überschneidung von Einwirkungsbereich des Vorhabens und Gebiet. Nach § 36 BNatSchG sind Vorhaben im Regelfall auch dann unzulässig, wenn durch damit verbundene Emissionen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen ein NATURA-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Folgenden werden daher die in Kap. 3 prognostizierten Auswirkungen einer Vorprüfung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unterzogen. Grundlage sind die Bestandsinformationen (Kap. 2). Aus gutachtlicher Sicht wird dazu eingeschätzt:

Der Bau des Hafens, einschließlich der Stege und des Fahrgastschiffanlegers, erfolgt außerhalb des SPA-Gebietes. Es kommt nicht zu einer direkten physischen Inanspruchnahme von Lebensräumen im SPA 55. Auswirkungen des Hafenvorhabens, insbesondere der Steganlagen, sind durch Rückbau vollständig reversibel.

Anlage- und betriebsbedingte Verdrängungs-, Stör- und Scheuchwirkungen des Hafengeländes sowie Stör- und Scheuchwirkungen durch die prognostizierte Zunahme des Sportbootsverkehrs auf der Leistner Lanke können Zielarten des SPA sowie die weiteren in Tabelle 2 genannten Arten betreffen. In der folgenden Tabelle 4 werden, auf die einzelnen Arten bezogen, eine Prognose der Auswirkungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit vorgenommen.

Tabelle 4: Prognose und Bewertung der Auswirkungen auf die Zielarten und weitere Vogelarten

Zielart	Empfindlichkeit / Beeinträchtigungspotenzial durch Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit der Auswirkungen
Eisvogel	• empfindlich im Jagdrevier gegenüber häufigen Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz 20-80 m; • geringe zusätzliche Störung im Brut- und Jagdgebiet durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs in der Leistner Lanke und auf dem nördlichen Plauer See; aufgrund der Ansitzjagd am Ufer dürfte die o.g. Fluchtdistanz bei den Bootspassagen vom geplanten Hafen in den offenen Plauer See auf der Mitte der Leistner Lanke in der Regel nicht unterschritten werden, so dass keine wesentliche Störung der Art entsteht; Brutplätze befinden sich uferseitig hinter dem Röhrichtgürtel bzw. bei Bootshäusern so dass keine unmittelbare Disposition durch Störungen auf der Wasseroberfläche besteht.	Auswirkungen nicht erheblich

Zielart	Empfindlichkeit / Beeinträchtigungspotenzial durch Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit der Auswirkungen
Fischadler	- empfindlich am Brutplatz sowie im Jagdgebiet gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz bis 500 m; brütet aufgrund der Bindung an ELT-Masten aber häufig im deckungsarmen Offenland, bei Plau nur ca. 500 m entfernt vom OT Quetzin - hoher Abstand von mehr als 1,5 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigem Brutplatz der Art bei Quetzin und über 3 km Abstand zum Brutplatz im NSG „Nordufer Plauer See; dort Schwerpunkt für Jagd und Vorhandensein geschützter Rückzugsräume; anlagebedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden; - geringe zusätzliche Störung im Jagdgebiet auf dem nördlichen Plauer See außerhalb des NSG durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs; Wirkraum des Vorhabens in der Leistner Lanke ist nicht bedeutendes Jagdgebiet der Art; - keine relevante Störung von großräumigen Wechselbeziehungen	Auswirkungen nicht erheblich
Graugans	- empfindlich gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz 100-300 m; - hoher Abstand von mehr als 2 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigen Sammelplätzen der Art, gleichfalls hoher Abstand zum Brutplatz auf der Kohlinsel und westlich des Zeltplatzes Leisten - geringe zusätzliche Störung durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs auf dem nördlichen Plauer See, jedoch insbesondere geschützte Rückzugsräume im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorhanden, - keine relevante Störung von Wechselbeziehungen zu den terrestrischen Nahrungsflächen aufgrund hoher Abstände und geringer Nutzung des Hafens im Winterhalbjahr,	Auswirkungen nicht erheblich
Rohrdommel	- empfindlich im Bruthabitat Röhricht gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, kann bei häufigen Störungen mit Revieraufgabe reagieren, Fluchtdistanz > 50 m bei dichter Annäherung an das Röhricht; oft aber Verharren am Platz in Pfahlstellung im deckungsreichen Röhricht, so dass die Tiere nicht erkannt werden; - hoher Abstand von mehr als 1 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigen potenziellen Brutbiotopen der Art am Ausgang der Leistner Lanke / Nordufer der Quetziner Bucht, so dass anlagebedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind; - zusätzliche Störung auf der Wasserfläche durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs auf dem nördlichen Plauer See wirkt sich aufgrund der Breite des als gelegentlichem Rufplatz genutzten Röhrichtgürtels von bis zu 100 m am Ausgang der Leistner Lanke nicht wesentlich aus, da ausreichend Deckungs- und Rückzugsräume im Röhricht bestehen; Art toleriert auch die derzeitige Sportbootnutzung auf der Leistner Lanke mit 250 Bootslegeplätzen sowie Stegen und Bootshäusern am Ausgang der Leistner Lanke; - aufgrund der in der L. Lanke überwiegend vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 9 km/h keine zusätzlichen schädlichen Auswirkungen durch Wellenschlag zu erwarten; - weitere geschützte Rückzugsräume im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorhanden; dort befinden sich auch derzeit die kontinuierlich genutzten Rufplätze	Auswirkungen nicht erheblich

Zielart	Empfindlichkeit / Beeinträchtigungspotenzial durch Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit der Auswirkungen
Rohrweihe	- empfindlich im Bruthabitat Röhricht und im Jagdgebiet (Wasserflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen) gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen; kann bei häufigen Störungen mit Revieraufgabe reagieren, Fluchtdistanz bis zu 300 m; - hoher Abstand von mehr als 1,5 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigen potenziellen Brutbiotopen der Art am Ausgang der Leistner Lanke / Nordufer der Quetziner Bucht, so dass anlagebedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind; - zusätzliche Störung auf der Wasserfläche durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs auf dem nördlichen Plauer See wirkt sich aufgrund der Breite des als Bruthabitat genutzten Röhrichtgürtels von bis zu 100 m nicht wesentlich aus, da ausreichend Deckungs- und Rückzugsräume im Röhricht bestehen; Art toleriert auch die derzeitige Sportbootnutzung auf der Leistner Lanke mit 250 Bootslegeplätzen sowie Stegen und Bootshäusern am Ausgang der Leistner Lanke; - aufgrund der in der L. Lanke überwiegend vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 9 km/h keine zusätzlichen schädlichen Auswirkungen durch Wellenschlag zu erwarten; - geschützte Brut- und Nahrungsräume im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorhanden; dort befinden sich kontinuierlich genutzten Brutplätze	Auswirkungen nicht erheblich
Seeadler	- Empfindlich am Brutplatz sowie im Jagdgebiet gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz bis 500 m; - hoher Abstand von mehr als 1,7 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigem Brutplatz der Art im NSG „Nordufer Plauer See; dort Schwerpunktraum für Jagd und Vorhandensein geschützter Rückzugsräume; anlagebedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden; - geringe zusätzliche Störung im Jagdgebiet durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs auf dem nördlichen Plauer See, Wirkraum des Vorhabens in der Leistner Lanke wird im Winterhalbjahr auch als Jagdraum genutzt – dieser Zeitraum liegt aber außerhalb der Nutzungssaison des geplanten Hafens; - keine relevante Störung von großräumigen Wechselbeziehungen	Auswirkungen nicht erheblich

weitere Arten:

Kormoran	- kann empfindlich gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sein, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz > 100 m; Art kommt aber auch auf innerstädtischen Gewässern vor und zeigt dann nur eine geringe Fluchtdistanz < 50 m - hoher Abstand von mehr als 2 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigen Brut- und Sammelplätzen der Art, so dass anlagebedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können; - geringe zusätzliche Störung durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs auf dem nördlichen Plauer See ist nicht erheblich, da ausreichend Ausweichräume vorhanden; Art ist generell in Vermehrung begriffen, so dass bei Schutz der Brutplätze vor direkter Beeinträchtigung keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind - geschützte Rückzugsräume im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorhanden	Auswirkungen nicht erheblich
----------	---	------------------------------

Zielart	Empfindlichkeit / Beeinträchtigungspotenzial durch Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit der Auswirkungen
Saatgans und Blässgans	- empfindlich gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz 100-300 m; - hoher Abstand von mehr als 2 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigen Sammelplätzen der Art, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können - geringe zusätzliche Störung durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs auf dem nördlichen Plauer See, jedoch insbesondere geschützte Rückzugsräume im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorhanden, - keine relevante Störung von Wechselbeziehungen zu den Nahrungsflächen sowie auf den Nahrungsflächen durch das Vorhaben aufgrund hoher Abstände und geringer Nutzung des Hafens im Winterhalbjahr	Auswirkungen nicht erheblich
Reiherente	- empfindlich gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz bis > 50 m bei Rastvogelansammlungen auf dem freien Wasser; Art zur Rastzeit auch innerstädtisch mit geringerer Fluchtdistanz von 10-30 m vorkommend; - hoher Abstand von mehr als 2 km zwischen geplantem Hafen und schutzwürdigen Nahrungs- und Sammelplätzen der Art, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können; - geringe zusätzliche Störung durch prognostizierte Zunahme des Freizeitbootverkehrs auf dem nördlichen Plauer See, jedoch liegen die Schwerpunkträume im NSG „Nordufer Plauer See“ außerhalb des Wirkraums des Vorhabens - keine relevante Störung von Wechselbeziehungen zu den benachbarten Seen	Auswirkungen nicht erheblich
Haubentaucher Blässralle	- weniger störungsempfindlich als andere Wasservogelarten, auch in innerstädtischen Gewässern / Röhrichten brütend, Fluchtdistanz 10 bis > 80 m; - Störung bzw. Aufgabe bestehender Brutplätze im direkten Umfeld der Steganlagen des Hafens – jedoch betrifft dies keine gut ausgeprägten Optimalhabitate, - hohe Brutdichte im UR bleibt wegen umfangreicher Ausweichräume voraussichtlich weiter bestehen, Ausweichräume sind vorhanden.	Auswirkungen nicht erheblich
Teichrohrsänger	- geringe Störungsempfindlichkeit, auch in innerstädtischen Röhrichten brütend, Fluchtdistanz < 10 m; - Störung bzw. Aufgabe bestehender Brutplätze im direkten Umfeld der Steganlagen des Hafens – jedoch betrifft dies keine gut ausgeprägten Optimalhabitate, - hohe Brutdichte im UR bleibt voraussichtlich weiter bestehen, Ausweichräume sind vorhanden,	Auswirkungen nicht erheblich
Gänsesäger und Zwergsäger	- empfindlich gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen, die von Menschen ausgehen, Fluchtdistanz bis > 50 m bei Rastvogelansammlungen auf dem freien Wasser; Art zur Rastzeit auch randstädtisch vorkommend; - keine relevante Störung durch das Vorhaben aufgrund geringer Nutzung des Hafens im Winterhalbjahr	Auswirkungen nicht erheblich

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass die Arten Haubentaucher, Blässralle und Teichrohrsänger, Eisvogel, Rohrdommel, Rohrweihe, durch anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen des Vorhabens in geringem Maße beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der großen Flächenausdehnung der als Brutbiotop genutzten Röhrichtbiotope sind erhebliche Auswirkungen auf die Brutplätze von Rohrweihe und Rohrdommel durch Störwir-

kungen von der Wasserfläche aus jedoch nicht zu erwarten. Relevante Stör- und Scheuchwirkungen durch das Hafengelände sind wegen der großen Entfernung zu den Brutplätzen ausgeschlossen. Beim Eisvogel, der zur Ansitzjagd gern das Geäst der Ufergehölze nutzt, wird die Fluchtdistanz durch den hafenbezogenen Bootsverkehr auf dem 200-300 m breiten Gewässer voraussichtlich nur selten unterschritten. Bei dieser Art bestimmt sich die Stärke der Störung im Wesentlichen durch die Vorbelastung der Liegeplätze am südlichen Ufer. Für die anderen genannten Arten Haubentaucher, Bläsralle und Teichrohrsänger, die auf der Leistner Lanke häufige Brutvögel sind, stehen hinreichend gleichartige Ausweichräume zur Verfügung, so dass sich die anlagebedingten Verdrängungswirkungen nicht erheblich auswirken können. Durch den Erhalt des Ufergehölzes im Bereich des geplanten Hafens werden die Scheuchwirkungen weiter gemindert.

Die Wirkungsprognose verdeutlicht, dass es direkte und mittelbare Auswirkungen der Hafenanlage auf Bereiche des SPA geben kann, wobei v.a. die von Menschen ausgehenden Stör- und Scheuchwirkungen auf wildlebende Vögel eine wichtige Rolle spielen. Jedoch ist bei der Prognose der Auswirkungen die Vorbelastung der Leistner Lanke und der Quetziner Bucht durch Boote, Stege und Bootshäuser mit zu berücksichtigen. Die mit dem geplanten Hafenvorhaben verfolgte Absicht der Konzentration von Liegeplätzen an einem verkehrsgünstigen Punkt ist für die Umsetzung der Schutzziele im SPA weitaus günstiger als die Vielzahl von derzeit zerstreut liegenden Kleinstegen mit einem weitreichenden Störpotenzial.

Die zu erwartende Erhöhung des Bootsverkehrsaufkommens auf der L. Lanke durch die zusätzlichen Liegeplätze im Hafen und durch den Fahrgastschiffanleger ist im Vergleich zu bestehenden Vorbelastung moderat. Das rein servicebezogene Verkehrsaufkommen auf dem Wasser wird darüber hinaus voraussichtlich gering sein, da durch die Festsetzungen der B-Pläne hinsichtlich der Bauflächen und zulässigen Nutzungen hier enge Grenzen gesetzt sind.

Zur weiteren Verbesserung der Situation beim Freizeitbootverkehr sollten im geplanten Hafen die günstigen Möglichkeiten zur Information und Aufklärung vieler „Freizeitkapitäne“ über Naturschutzbelange genutzt werden. Dazu bietet es sich an, den Hafennutzern mit der Stegordnung auch Verhaltensregeln für das Boot fahren auf dem Plauer See zu übergeben. Darin ist aufzunehmen, dass im Vogelschutzgebiet von den Ufern und Röhrichten mit dem Boot ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten ist. Auch sollte auf die bereits bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Leistner Lanke von 9 km/h im 100-m-Uferbereich hingewiesen werden, um Uferschäden durch Wellenschlag zu vermeiden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (so genannte kumulative Wirkung).

Im näheren räumlichen Umfeld des Vorhabens sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die in relevanter Weise kumulativ mit dem Hafenbauprojekt zusammenwirken. Darüber hinaus hat der Naturpark Nossentiner /Schwinzer Heide in seiner Stellungnahme vom 11.01.2008 auf Pläne und Projekte hingewiesen, die in dem ca. 350 km großen Vogelschutzgebiet bzw. in dessen näherem Umfeld anhängig sind und hinsichtlich möglicher kumulativer Wirkungen betrachtet

werden sollen. Hierzu wurden am 17.06.2008 Orte, Planbezeichnungen und -stände übermittelt. Informationen über die einzelnen Vorhaben wurden von den jeweiligen Ämtern und Planungsträgern abgefragt.

Die genannten Pläne und Projekte sind Tabelle 5 aufgeführt. Die Lage im bzw. im Umfeld des SPA ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

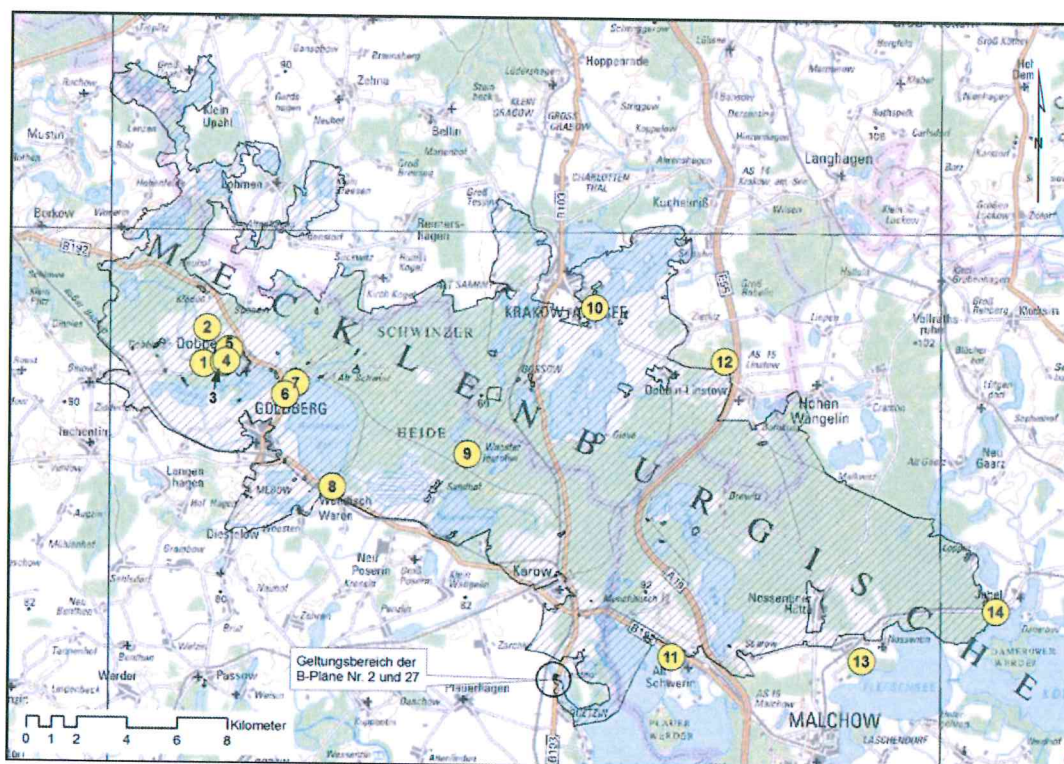


Abbildung 3: Standorte anderer Projekte und Pläne (Nummern siehe Tab. 5)

Tabelle 5: Andere Pläne und Projekte im bzw. im Umfeld des SPA 55

Ifd. Nr.	Plan / Projekt	Vorhabensträger, zuständiges Bauamt bzw. Genehmigungsbehörde ¹	Stand, Auswirkungen auf das SPA 55
1	Schweinemastanlage Dobbertin	Dobbertiner Agrargenossenschaft, StaUN Schwerin	2005 genehmigt und umgesetzt, keine Prüfung zum SPA erforderlich, lt. UVP-Vorprüfung keine wesentlichen Wirkungen auf empfindliche Vogelarten
2	Sand- und Kiesabbaugebiet bei Dobbertin	Güstrower Kies- und Mörtel GmbH	genehmigter Hauptbetriebsplan von 2001 ohne Prüfung zum Vogelschutz, da keine wesentlichen Auswirkungen; seitdem Abbau im genehmigten Rahmen
3	B-Plan 3: Touristisches Basisgebiet, Dobbertin	Amt Goldberg-Mildenitz	Satzungsbeschluss, betrifft bebauten Bereich, keine Prüfung zum SPA, da keine wesentlichen Auswirkungen
4	B-Plan Alte Mühle, Dobbertin	Amt Goldberg-Mildenitz	ist durch Umwandlung Bestandteil des vorgenannten Plans
5	B-Plan 1 Am Wiesengrund, Dobbertin	Amt Goldberg-Mildenitz	genehmigter Plan (2006), in Umsetzung; keine Prüfung zum SPA, da keine wesentlichen Wirkungen
6	V+E-Plan Nr. 6 Campingplatz Goldberg	Amt Goldberg-Mildenitz	rechtskräftiger Plan, in Umsetzung; keine Prüfung zum SPA, da keine wesentlichen Wirkungen

lfd. Nr.	Plan / Projekt	Vorhabensträger, zuständiges Bauamt bzw. Genehmigungsbehörde ¹	Stand, Auswirkungen auf das SPA 55
7	B-Plan Nr. 8 „Freizeitpark am Goldberger See“, Stadt Goldberg	Amt Goldberg-Mildenitz	rechtskräftiger B-Plan mit vorangegangenen ROV „Discoveryland Erlebnis & ShowPark Hotel Resort“
8	B-Plan Kaudräft Wohnbauung, Wendisch Waren	Amt Goldberg-Mildenitz	keine Prüfung zum SPA, da keine wesentlichen Wirkungen
9	B-Plan Nr. 3 (Wooster Teerofen)	Amt Goldberg-Mildenitz	in Umsetzung; keine Prüfung zum SPA, da keine wesentlichen Wirkungen; nur bebaute Bereiche
10	B-Plan Nr. 30 Krakow am See	Amt Krakow am See	Planverfahren in der frühzeitigen Beteiligung; Prüfung bezüglich FFH gefordert, aber noch nicht erfolgt
11	B-Plan Nr. 2 „Ferienhausgebiet Plauer See“ Alt Schwerin	Amt Malchow	rechtskräftiger Plan, keine Prüfung zum SPA, da keine wesentlichen Wirkungen, Planung im Siedlungsbestand
12	Van der Falk-Ressort, Änderung vorhabenbez. B-Plan Nr. 1 Linstow	Amt Krakow am See	keine Prüfung zum SPA, da keine wesentlichen Wirkungen
13	B-Plan Hafendorf Silz	Amt Malchow	rechtskräftiger B-Plan mit vorangegangenen ROV „Hafendorf Silz“
14	B-Plan Nr. 6 Schwalbenberg	Amt Seenlandschaft Waren	Stand §33 BauGB erreicht, wird umgesetzt; keine eigenständigen Untersuchungen zur Fauna, da kein Erfordernis aufgrund des Bestandes

¹ Vorhabensträger bzw. zuständige Behörde, die Auskünfte erteilt haben. Die Informationen sind in der rechten Spalte aufgeführt.

Von den anderen Plänen und Projekten lt. Tabelle 5 kommt lfd. Nr. 10 für eine kumulative Wirkung nicht in Betracht, da der Plan noch keine Rechtskraft bzw. Planreife nach §33 BauGB erreicht hat.

„Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“ (BMVBW: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. 2004, S. 49). Da für die SPA-Gebietsvorschläge noch keine bestätigten Erhaltungsziele vorliegen, wird es darauf ankommen, ob und in welcher Weise andere Pläne oder Projekte sich auf die gleichen Zielarten auswirken.

Aufgrund der übermittelten Informationen ist bei den Plänen und Projekten nach den lfd. Nr. 1-6, 8-9, 11-12 und 14 der Tabelle 5 nicht davon auszugehen, dass sie sich in relevanter Weise auf das Vogelschutzgebiet bzw. einzelne Zielarten auswirken, da bei der Planaufstellung bzw. im Genehmigungsverfahren keinerlei diesbezügliche Prüfungen angestellt bzw. gefordert wurden.

Zu dem Plan nach der lfd. Nr. 7 (Freizeitpark am Goldberger See; im Bereich von Konversionsflächen) konnten im Bauamt Goldberg die umweltbezogenen Planunterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV) sowie zur Bauleitplanung eingesehen werden. Das zum ROV (im Jahr 2007) erstellte „FFH-Votum“ zum FFH-Gebiet Nossentiner/Schwinzer Heide DE 2339-401 (ING.-BÜRO ELLMANN/SCHULZE GBR 2007) umfasst auch eine Prüfung hinsichtlich der Arten nach Anhang I der VSchR. Nach den Aussagen dieser Unterlage bestehen auf dem Goldberger See, der in die Nutzung einbezogen werden soll, Vorkommen der Zielarten Rohrdommel (traditionelles Brutrevier), Seeadler (regelmäßiger Nahrungsgast am See, 2-3 BP in der näheren Um-

gebung) und Eisvogel. Bei Umsetzung der Vermeidungshinweise zur Festlegung von Tabuzonen und Nutzungszeiten für den Ausflugschiff- und Bootsverkehr wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt und das Vorhaben zulässig ist. Gleichartige Aussagen finden sich in den Unterlagen zur Bauleitplanung. Die positive landesplanerische Feststellung ist erfolgt. Der B-Plan ist rechtskräftig.

Zu dem Planvorhaben nach der lfd. Nr. 13 (Hafendorf Silz am Fleesensee) konnten vom Bauamt Malchow die umweltbezogenen Planunterlagen eingesehen werden. Zu dem Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, das mit einer positiven landesplanerischen Feststellung endete. Das Bauleitplanverfahren wurde nach Angaben des Amtes beendet. Der B-Plan ist rechtskräftig. In der UVS (GMZ PLANUNGSGESELLSCHAFT 1997) und dem „Ornithologischen Sondergutachten“ von SCHERNER (1994) zum ROV werden Angaben zu den im Wirkungsbereich vorkommenden Vogelarten sowie zu den Auswirkungen auf diese Arten gemacht. Nach der Aussage der UVS erscheint das Vorhaben, das nur geringe Abschnitte der Uferterrasse und der Röhrichtzone einschließt, anlagebedingt „kaum geeignet, Lokal- oder gar Regionalpopulationen der am Fleesensee auftretenden Vögel nachhaltig zu beeinträchtigen“ (S. 77). Bei den betriebsbedingten Auswirkungen wird die Möglichkeit von Störungen, die in besonderen Situationen zu nachhaltigen Reduktionen von Vogelbeständen des Fleesensees führen können, nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit kann neben anderen die Arten Rohrdommel, Rohrweihe, Eisvogel und Drosselrohrsänger betreffen. „Die Möglichkeit störungsbedingter Beeinträchtigungen der Avifauna ist am Fleesensee schon seit Jahrzehnten gegeben. Intensivierungen des Wassersports würden demnach keine grundsätzlich neuen Risiken erzeugen, wohl aber deren Eintrittswahrscheinlichkeiten erhöhen. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar ... Bei Intensivierung der Sportschifffahrt im Winterhalbjahr könnte die Bedeutung des Fleesensees z.B. für Saat- und Blässgänse, Reiher und Schellente sowie Zwerg- und Gänsesäger drastisch reduziert werden. Davon betroffen wäre auch der Seeadler, dessen Aufenthalt in dieser Periode an große Schwimmvogelbestände gebunden ist.“ (UVS S. 89).

Bei den beiden letztgenannten Planvorhaben kann es nach Aussage der Planunterlagen zu Auswirkungen auf die Vogelarten Rohrdommel, Rohrweihe, Eisvogel, See- und Fischadler kommen, die auch Gegenstand der vorliegenden Prüfung für das Hafenvorhaben am Plauer See sind. Deshalb ist zu prüfen, ob es bei diesen Vorhaben kumulierende Wirkungen mit den B-Plänen Nr. 2 und 27 geben kann.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass das Planvorhaben „Hafendorf Silz“ sowie auch der gesamte Fleesensee außerhalb des SPA 55 liegen, so dass das SPA dort nicht direkt sondern nur randseitig betroffen sein kann. Insofern sind die Möglichkeiten einer kumulierenden Wirkung bereits eingeschränkt. Aufgrund der Entfernung der Vorhaben am Goldberger See bzw. am Fleesensee von 15 bzw. 12 km zur Leistner Lanke (Plauer See) sowie der Betroffenheit gänzlich anderer Seen besteht eine deutliche räumliche Trennung zwischen den Vorhaben. Die Reichweite der Auswirkungen erreicht in keinem Fall den Wirkraum eines der anderen Planvorhaben. Es sind bei den einzelnen Vorhaben am Goldberger See, Plauer See und Fleesensee jeweils verschiedene Lokalpopulationen bzw. verschiedene Brutreviere der o.g. Arten, einschließlich der Adlerarten, betroffen. Da bei dem hier zu untersuchenden Planvorhaben an der L. Lanke für sich genommen keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch Lebensraumverlust oder Störungen prognostiziert wurde, kann deshalb auch ein kumulatives Zusammenwirken ausgeschlossen werden.

Fazit: Die hier geprüfte Planung selbst führt insgesamt zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind daher ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Pläne und Projekte zu prüfen.

6 Fazit

Durch den Bau des Hafens und des Fahrgastschiffanlegers im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 27 sind keine Auswirkungen zu erwarten, die das SPA 55 „Nossentiner /Schwinzer Heide“ im Hinblick auf die Ziele der Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigen können.

Die Relevanz anderer Pläne und Projekte im SPA 55 wurde geprüft. Weitere Pläne und Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor. Auch summative Effekte können aufgrund der Vorbelastungen des Raumes ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Verträglichkeitshauptprüfung bezüglich des SPA-Gebietes ist nicht erforderlich. Die Pläne sind zulässig.

7 Literatur und Quellen

Daten

- UMWELTMINISTERIUM M-V: Informationen zur Gebietscharakterisierung SPA 55. Arbeitsmaterial im Rahmen der Ressortbeteiligung/Information der Öffentlichkeit zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten; Arbeitsstand April 2006.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V: Gebietsvorschlag SPA 55. Abgrenzungskarte 1:25.000, Kartenblatt 9/12, vom April 2007..
- STAUN LÜBZ, NATURPARK NOSENTINER/ SCHWINZER HEIDE: Daten zum Vorkommen geschützter / gefährdeter Brutvogelarten am nördlichen Plauer See.
- LUNG M-V: LINFOS-Daten, Stand 2007.

Literatur

- BAUER, H. J. u. P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Wiesbaden.
- BAUER, H. J. u. G. THIELCKE (1982): Gefährdete Brutvogelarten in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin: Bestandsentwicklung, Gefährdungsursachen und Schutzmaßnahmen. Vogelwarte 31, 3, 183-391.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.)(2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.
- DAUBNER, L. u. W. KINTZEL (2006): Die Vogelwelt des Landkreises Parchim. Hrsg.: Fachgruppe Ornithologie/Vogelschutz im NABU-Kreisverband Parchim e.V.. Schwerin.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Erstellung und Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern. Bochum, Schwerin.
- GEMEINDE KAROW (2005): Vorprüfung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karow für den Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Naturhafen“ an der Leistner Lanke bezüglich IBA MV 013 „Nossentiner- / Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See“. Anlage zur Begründung des Flächennutzungsplans.
- GMZ PLANUNGSGESELLSCHAFT MATTHIAS ZINNEN MBH (1997): Hafendorf Silz. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Berlin.
- GÜNTHER, V. et al. (1998): Ein Beitrag zur Vogelwelt des Plauer Sees. Rundschreiben Nr. 5 der Kreisfachgruppe Ornithologie und Vogelschutz im NABU, S. 23-28.
- HAGENGUTH, A. (2007): FFH-Verträglichkeit des Vorhabens „Naturhafen Leiste-ner Lanke“ in Bezug auf die Verbreitung und Wanderungskorridore des Europäischen Fischotters *Lutra lutra*, L. und Empfehlungen zur Erhaltung der Kohärenz. Unveröff. Gutachten im Auftrag von Herrn J. Höpfner. Berge.
- ING.-BÜRO ELLMANN/SCHULZE GBR (2007): FFH-Votum für das Projekt Discovery & Resort Pit Pirat GmbH in Goldberg; FFH-Gebiet: Nossentiner/Schwinzer Heide DE 2339-401. Unterlage zur UVS für das ROV Discoveryland Erlebnis&ShowPark Hotel Resort in Goldberg. Sieversdorf.
- KINTZEL, W. u. W. MEWES (1996): Nachtrag zur Vogelwelt des Kreises Lübz. Parchim.
- MEWES, W. u. K. TSCHIRSKE (1991): Die Bedeutung des FNB „Nordteil des Plauer Sees“ für den Durchzug und die Rast von Tauchenten. In: Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern 34/1991, S. 21-26.
- OAMV, ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2002): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete in Mecklenburg-Vorpommern.
- ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL MECKLENBURG-VORPOMMERN (Stand 2003), bearb. von W. Eichstädt, D. Sellin u. H. Zimmermann; hrsg. vom Umweltministerium M-V. Schwerin.

SCHELLER, W. (2002): Studie zu den Auswirkungen geplanter Bootslichegeplätze an der Leistner Lanke auf das SPA Nossentiner- / Schwinzer Heide. Unveröff. Gutachten im Auftrag von Herrn J. Höpfner. Teterow.

SCHERNER, E.R. (1994): Auswirkungen eines Hafendorfes am Fleesensee (Standort Silz) auf Vögel. Ornithologische Sonderuntersuchungen zum Raumordnungsverfahren „Hafendorf Silz“.

SELLIN, D. u. J. STÜBS (1992): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg. Umweltministerium M-V. Schwerin.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2003): Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Gesetze / Verordnungen / Erlasse

BINSCHSTRO - Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung. Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998. BGBl. I S. 3148, Anlageband sowie S. 3317 und BGBl. I S. 159, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BINSCH-SPORTBOOTVERMV - Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung) vom 18. April 2000, BGBl. I S. 572, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, 1193),

FFH-ERLASS M-V - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

LNATG M-V - Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VSCHRL – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Stellungnahmen, mündliche Auskünfte

Stellungnahme des Landkreises Parchim vom 18.04.2006 zur Planungsanzeige des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Karow

Stellungnahme des Landkreises Parchim vom 25.08.2006 zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 27 der Stadt Plau am See

Stellungnahme des Landkreises Parchim vom 25.08.2006 zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Karow

Stellungnahme des Landkreises Parchim vom 30.04.2007 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Stellungnahme des LUNG M-V, Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide, vom 23.08.2006 zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 27 der Stadt Plau am See

Stellungnahme des LUNG M-V, Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide, vom 23.08.2006 zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Karow

Stellungnahme des LUNG M-V, Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide, vom 11.01.2008 zur Beurteilung der Verträglichkeit der B-Pläne Nr. 2 und Nr. 27 mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des SPA 55 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“

Amt Plau am See, mündliche Auskunft über die Anzahl der Bootsliegeplätze in der Leistner Lanke.

Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide, e-mail-Auskunft vom 17.06.2008 über andere Pläne und Projekte im SPA 55.

Dr. Reinig, Plau am See, mündl. Auskunft vom 30.10.2007 über Beobachtungen von Rufen der Rohrdommel an der Leistner Lanke.

Herr U. Steinhäuser, mündliche Auskunft vom 09.05.2008 über Brutnachweise des Eisvogels an der Leistner Lanke.

Wasserschutzpolizei Schwerin, mündliche Auskunft vom 30.10.2007 über die zulässige Fahrgeschwindigkeit von Booten auf dem Plauer See

Aufgestellt:

Schwerin, den 30.06.2008



BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE

LandschaftsArchitekten BDLA

Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

Anlage

Plan Nr. 1 „Übersichtslageplan mit Darstellung des Bestandes“ (M. 1 : 15.000)